

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

==== **Amtliche Anzeigen** ====

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 14. Februar 1912.

Nr. 8.

Inhalt: Ernennung Dr. Solfs zum Staatssekretär. — Stellvertretung der Kolonialbeamten. — Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs. — Rinderseuche in Ilembula. — Aufhebung der Sperre in Nyumbu. — Aufhebung der Sperre am Engare ol Mutoje. — Ausstellung von Jagdscheinen. — Vorschüsse in britisch-indischer Währung. — Dienstanweisung zur Kaiserlichen Bergverordnung. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben mittels Allerhöchster Bestallung vom 20. dieses Monats Allergnädigst geruht, mich unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“ zum Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu ernennen.

Eure Exzellenz setze ich mit dem Bemerken hiervon ergebenst in Kenntnis, dass ich mein neues Amt, dessen Geschäfte ich seit dem 4. vorigen Monats führe, am 20. dieses Monats angetreten habe.

Mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereiche des Reichs-Kolonialamts nach Massgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 7) bin ich durch Allerhöchste Ordre vom 6. November dieses Jahres betraut worden.

Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, dass es in gemeinsamer Arbeit gelingen wird, die Interessen des Schutzgebiets und seiner Bewohner auch weiterhin gedeihlich zu fördern.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Solf.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 5. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

P. 272|12.

Verordnung des Reichskanzlers

betreffend die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 22. Dezember 1911.

Auf Grund des § 4 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Stellvertretung der Gouverneure wird vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten von den Gouverneuren geregelt. Die Gouverneure können ihre Befugnisse an ihnen unterstellte Beamte weiter übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die richterlichen Beamten und die Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen keine Anwendung. Auch bleiben die Vorschriften über die Stellvertretung der Gouverneure in ihren Befugnissen gegenüber den Schutztruppen unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. P. 161|12.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Die Bestimmungen unter B der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger Nr. 41/10), erhalten folgende Zusätze und zwar zu a. am Schluss: „Vorausgesetzt, dass die Einzahlung in Silbergeld erfolgt“

zu b. am Schluss:

„gleichfalls vorausgesetzt, dass die Einzahlung in Silbergeld erfolgt.“ Neu hinzutritt:

„c. falls die Einzahlung in Banknoten erfolgt, die unter A aufgeführten Sätze“.

Daressalam, den 2. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung.
M e t h n e r.

J. Nr. 266S 12|III.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Ilembula und den umliegenden Jumbenschaften Sikowakino, Makipandule, Mlagalila, Mwambambe, Niamtuana, Kilamahada, ist vom beamteten Tierarzt das bösartige Katarrhalfieber der Rinder festgestellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) und der dazu erlassenen Bekannt-

machung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12) wird obiges Gebiet gegen Zu-, Durch- und Abtrieb von Rindern gesperrt.

Daressalam, den 5. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 2949/12 V.

Bekanntmachung.

Die gemäss Bekanntmachungen vom 1. November 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 46) und vom 16. Januar 1912 (Amtlicher Anzeiger Nr. 4) über die Rinderherden des Ortes Nyumbu und des Händlers Muth in Korogwe (Bezirk Wilhelmstal) wegen bösartigen Katarrhalfiebers verhängten Sperren werden hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 3310/12. V.

Bekanntmachung.

Nachdem die an ansteckender Lymphgefässentzündung erkrankten Pferde des Buren Legrange am Engare ol Mutonje getötet worden sind und eine weitere Ansteckung nicht stattgefunden hat, wird die im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/11 J. Nr. 24174/V verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Daressalam, den 5. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 314/12 V.

Bekanntmachung.

Das Bezirksamt Muansa und die Residentur Bukoba sind gemäss § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 bis auf Weiters ermächtigt 30. Dezember 1911 worden, an nicht ansässige Personen kleine und grosse Jagdscheine (§ 4 Ziffer 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 3159/12. V III.

Verfügung.

Angehörigen des Gouvernements einschliesslich der Schutztruppe kann für eine Dienstreise, bei welcher sie erstattungsfähige Auslagen in britisch-indischer Währung zu machen haben, in der voraussichtlichen Höhe dieser Ausgaben ein Vorschuss in britisch-indischen Rupien, sofern solche vorhanden sind, gezahlt werden. Ist solches geschehen, so ist demnächst im Forderungsnachweis der in britischer Währung gezahlte Vorschuss auf die in dieser Münze gemachten Auslage besonders anzurechnen. Uebersteigt der in britisch-indischen Rupien gewährte Vorschuss die tatsächlichen Auslagen, so ist für den Mehrbetrag, falls er nicht etwa in britisch-indischer Münze zurückgezahlt wird, der für das Einwechseln britisch-indischer Rupien festgesetzte Kurszuschlag in Ansatz zu bringen.

Die Kassenführer haben die Gouvernementsangehörigen bei Auszahlung von Vorschüssen in den oben bezeichneten Fällen ausdrücklich auf die Zulässigkeit der Auszahlung von britisch-indischen Rupien hinzuweisen.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 3015/12 III.

Dienstanweisung

zur

Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 vom 5. Februar 1912.

Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungs-Behörden.

§ 1.

Den örtlichen Verwaltungsbehörden liegt die Wahrnehmung bergamtlicher Geschäfte insoweit ob, als sich aus der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 — §§ 19, 30, 33, 83 —, den Ausführungsbestimmungen zur Bergverordnung vom 27. Juli 1906 oder den an deren Stelle tretenden Vorschriften ergibt. Im übrigen ist die Tätigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörden auf die Ermittlung des Verkehrs zwischen den Bergbautreibenden und der Bergbehörde beschränkt.

Verzeichnis bergbaulicher Betriebe bei den Lokalbehörden.

§ 2.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden wird über die in dem betreffenden Bezirke vorhandenen Konzessionsgebiete, Schürffelder und Bergbaufelder ein dreiteiliges Verzeichnis geführt. In diesem Verzeichnisse — welches nach dem Runderlasse vom 13. Februar 1910 No. 2318 beiliegenden Musters zu führen ist — erhält jedes Konzessionsgebiet, Schürffeld und Bergbaufeld ein besonderes Blatt, auf dem alle auf die betreffende Bergbauberechtigung bezüglichen Mitteilungen der Kaiserlichen Bergbehörde in der entsprechenden Spalte zu vermerken sind. — Vergl. auch die Paragraphen 12 und 13.

Geschäftliche Behandlung der Schürffelderangelegenheiten.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat die schriftlich eingehende oder bei ihr zu Protokoll erklärte Anzeige von der Belegung des Schürffeldes auf dem Stücke selbst mit dem Datum und der Stunde des Eingangs zu versehen. Der Eingangsvermerk ist mit Rücksicht auf die Folgen des Fristablaufs (§ 29 B. V.) von dem Vorsteher der Behörde oder bei dessen Behinderung von seinem Vertreter durch Unterschrift zu beurkunden. Die Behörde hat sodann die Anzeige auf ihre Vollständigkeit gemäss § 28 B. V. auch hinsichtlich der richtigen Wiedergabe der Geländegegenstände genau zu prüfen. Fehlt der Anzeige eine oder mehrere der erforderlichen Angaben, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde für die Vervollständigung der Anzeige nötigenfalls eine Nachfrist zu setzen und den Schürfer hiervon nach der Anleitung unter Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Gouvernements vom 27. Juli 1906 zu benachrichtigen. Die Nachfrist soll nicht länger bemessen werden, als für die Beibringung der Vervollständigung der Anzeige notwendig ist und darf in der Regel nicht mehr als 1 Monat betragen. Ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Schürfer die Anzeige nur deshalb nicht vollständig erstattet hat, um Verzögerungen herbeizuführen oder Dritte zu schädigen, so ist die Gewährung einer Nachfrist zu versagen.

Die Anzeige ist von der örtlichen Verwaltungsbehörde mit einem Vermerk über die erfolgte Prüfung und die Zahlung der Schürffeldergebühren (Summe, Tag) zu versehen und mit nächster Postgelegenheit der Bergbehörde einzusenden.

Erhebung der Schürffeldergebühren.

§ 4.

Die gemäss § 27, Absatz 2 der Bergverordnung am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes zu entrichtenden Gebühren werden ebenso wie die in der Folgezeit fällig werdenden Schürffeldgebühren von der Bezirkskasse vereinnahmt und in dem Kassentagebuch „E“ etatsmässig verrechnet. Einer Belegung dieser Einnahme bedarf es nicht, falls die Eintragung im Kassentagebuch den Einzahler, Schürffeld-No. und Zeitdauer der beabsichtigten Schliessung genau erkennen lässt. Jede Zahlung ist auf dem betreffenden

Blatte des Verzeichnisses der Schürffelder pp. der Dienststelle — Paragraph 2 — einzutragen.

Benachrichtigung der Bergbehörde.

§ 5.

Die zum Empfang der Schürffeldgebühren ermächtigten Kassen (Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen) sind verpflichtet, von jeder Gebührensatzung der Bergbehörde mittels Zahlkarte nach beiliegendem Muster — sofort Mitteilung zu machen. Die pünktliche Benachrichtigung der Bergbehörde ist dringend nötig, damit das Schürffeldregister über die Zahl der Schürfberechtigungen stets möglichst genauen Aufschluss gibt.

Wird die Gebühr gleichzeitig mit der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes bei der Bergbehörde oder der Gouvernements-Hauptkasse zur erstmaligen Zahlung angeboten — was nach Ziffer 2 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zulässig ist — so macht die Bergbehörde der nach Lage des Schürffeldes zuständigen Bezirkskasse von der erfolgten Vereinnahmung Mitteilung; die Bezirkskasse hat alsdann den Eingang der Gebühr im Verzeichnis — § 2 — zu vermerken.

Vorauszahlung von Schürffeldgebühren.

§ 6.

Im Falle der Vorauszahlung der noch nicht fälligen Schürffeldgebühren wird die ganze Summe, auch wenn durch die Zahlung die Schliessung des Schürffeldes über den Schluss des Rechnungsjahres hinaus gesichert wird, bei der Bezirkskasse etatsmässig verrechnet.

Hört die Schliessung eines Schürffeldes auf, nachdem dieses länger als 6 Monate geschlossen war und hat eine Zahlung von Schürffeldgebühren über das Ende der Schliessung hinaus stattgefunden, so ist der überschüssende Betrag an den Empfangsberechtigten zurückzuzahlen und von der Einnahme im Kassentagebuche etatsmässig zurückzurechnen. Eine Rückerstattung der für die ersten 6 Monate der Belegung gezahlten Gebühr ist aber nicht statthaft, da gemäss § 27 B. V. die Belegung zur Zahlung der Gebühr für wenigstens 6 Monate verpflichtet.

Gebührenvereinnahmung bei Stellung von Umwandlungsanträgen.

§ 7.

In der in § 6 angegebenen Weise ist zu verfahren, wenn während der Zeit von 6 Monaten, für welche die Schürffeldgebühren im Voraus gezahlt sind, der Antrag auf Umwandlung in ein Bergbaufeld gestellt wird. Auch in diesem Falle kann, sei es, dass der Antrag auf Umwandlung zugleich mit der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes, sei es, dass dieser später gestellt wird, die Rückzahlung eines Teils nach der Belegung des Feldes nicht erfolgen. Die zurückzahlenden Beträge sind von der Bezirkskasse als Sicherheit für den Eingang der Umwandlungskosten in Depot zu nehmen.

Löschung von Schürffeldern infolge nicht rechtzeitigen Eingangs der Gebühren

§ 8.

Nach Ablauf des im § 27 Absatz 2 der Bergverordnung bezeichneten Fälligkeitstages ist die Annahme der Schürffeldgebühr nicht mehr statthaft; die Unterlassung der Einzahlung ist alsdann mittels Zahlkarte der Kaiserlichen Bergbehörde anzudeuten, die wegen Löschung des Schürffeldes in dem Verzeichnisse und Benachrichtigung des Schürffeldbesitzers Entscheidung trifft.

Erfolgt eine Neubelegung des Schürffeldes, dessen Schliessung nach § 27 Absatz 2 der Bergverordnung aufgehört hat, durch den Vorbesitzer oder eine andere Person, so ist nach Paragraph 3 u. f. f. zu verfahren.

Übertragbarkeit des Schürfrechts (30 der B. V.)

§ 9.

Eine von dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde oder bei dessen Verhinderung von seinen Vertreter

beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung ist nach etwaigen Anträgen der Parteien mit nächster Postgelegenheit der Bergbehörde einzusenden.

Anträge auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld.

§ 10.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat den schriftlich eingehenden oder bei ihr zu Protokoll erklärten Umwandlungsantrag des Schürfers mit dem Tage des Eingangs zu versehen und mit nächster Postgelegenheit der Bergbehörde einzusenden. Der Vermerk des Eingangs ist von dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde, oder in Fällen seiner Behinderung von seinem Vertreter zu beurkunden.

§ 11.

Falls das umzuwandelnde Feld innerhalb der Gebiete liegt, in welchen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft nach der Vereinbarung vom 25. September 1900 (Landesgesetzgebung Ausgabe 1911 No. 219) der Anspruch auf die Hälfte der Feldessteuern und Bergwerksabgaben zusteht, ist die Tatsache dieser Lage bei Einsendung des Antrages die Bergbehörde besonders zu erwähnen. Bei Feldern, die in den Bezirken Bagamojo, Morogoro und Daressalam liegen, ist stets anzugeben, ob sie im Vertragsgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft liegen oder nicht.

Benachrichtigung der Bezirksverwaltungsbehörden behufs Führung des Verzeichnisses bergbaulicher Betriebe — § 2 der Dienstanweisung.

§ 12.

Die Bergbehörde macht von jeder Eintragung in das Schürffeldregister (§ 34 B. V.) jeder Begründung (§ 49) oder Aufhebung (§ 69 ff) des Bergwerkseigentums, jeder Grenzänderung, Teilung und Verlängerung der Bergbaufelder (§ 50) sowie von jeder ihr auf dem zuständigen Wege bekannt gewordenen Aenderung der Person des Bergwerkseigentümers oder Nutzniessers und des Bergbaurechts, ferner von jeder Bestellung eines Vertreters (§ 3 der B. V. und eines Betriebsführers (§ 60) der örtlichen Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürffeld oder das Bergbaufeld belegen ist, Mitteilung.

Führung des Verzeichnisses bergbaulicher Betriebe — § 2 der Dienstanweisung.

§ 13.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat den Gegenstand jeder Mitteilung der Bergbehörde in die von ihr nach § 2 zu führende Nachweisung der Konzessionsgebiete, Schürffelder und Bergbaufelder an zuständiger Stelle einzutragen.

Erforderlich werdende Löschungen sind durch Unterstreichen mit roter Tinte auszuführen.

Amtliche Aufsicht der bergbaulichen Betriebe.

§ 14.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Bergwerk mindestens einmal in jedem Jahr amtlich besucht wird. Bei dem amtlichen Besuche ist festzustellen, ob ein den Vorschriften des § 57 der B. V. entsprechender Betrieb und die Gewinnung von Materialien sich in Uebereinstimmung mit den Anzeigen nach § 58 der Bergverordnung befindet.

Bei jedem amtlichen Besuch des Bergwerks ist über die gemachten Feststellungen eine Verhandlung aufzunehmen. Abschrift der Verhandlung ist der Bergbehörde zu übersenden.

Betriebsanzeigen und Förderungs-Nachweise.

§ 15.

Die örtliche Verwaltungsbehörde hat die in Gemässheit der Ziffern 8, 9 der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906 bzw. der Verordnung vom 5. Oktober 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 42/11) hinsichtlich der Glimmerbergbaubetriebe eingehenden bzw. von ihr herbeigeführten Anzeigen und Nachweisungen der Bergbehörde in der Urschrift zu über-

senden. Sind Anzeigen nicht zu machen und Nachweisungen nicht einzureichen, so hat die örtliche Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk Schürf- und Bergbaufelder liegen, mit nächster Postgelegenheit nach Ablauf der ersten 2 Monate des betreffenden fiskalischen Halbjahres der Bergbehörde eine Fehlanzeige einzusenden.

Erhebung der Feldessteuern und Förderungsabgaben.

§ 16.

Die Feldessteuern und Förderungsabgaben einschliesslich der etwa verwirkten Zuschlagsabgaben werden von der Bezirkskasse auf Grund der durch die Kaiserliche Bergbehörde aufgestellten Berechnungen von den Zahlungspflichtigen eingezogen und im Kassentagebuch der Bezirkskasse etatsmässig verrechnet. Der Eingang wird in dem Verzeichnis— § 2 — an zuständiger Stelle vermerkt. Die Bezirkskassen sind verpflichtet, die Zahlungen an Feldessteuern, Förderungsabgaben durch Zahlkarte sofort der Bergbehörde mitzuteilen.

Überschreitung der zweimonatlichen Zahlungsfrist.

§ 17.

Ist die im § 65 der Bergverordnung festgesetzte Zahlungsfrist abgelaufen, ohne dass Zahlung erfolgt ist, so hat die Kasse der Bergbehörde durch Zahlkarten-Formular Anzeige zu erstatten. Wird nach Ablauf der genannten Frist die Zahlung angeboten, darf letztere nur unter Hinweis auf die verwirkte Zuschlagsabgabe angenommen werden.

Dieser Hinweis ist, falls die Zuschlagsabgabe nicht gleichzeitig gezahlt wird, in die Kassenquittung aufzunehmen.

Erhebung der Zuschlagsabgaben.

§ 18.

Die von der Bergbehörde auf Grund der Anzeige von der Bezirkskasse gemäss § 65 der Bergverordnung festgesetzten Zuschlagsabgaben sind durch die Bezirkskasse von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und entsprechend dem § 16 etatsmässig zu verrechnen. Ist die Zahlung fälliger Beträge innerhalb der im § 66 der Bergverordnung genannten Fristen nicht erfolgt, so ist dies von der Bezirkskasse der Bergbehörde mitzuteilen, die alsdann die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Beträge veranlassen wird.

Streitigkeiten zwischen Bergbautreibenden und Grundstückberechtigten.

§ 19.

Etwaige bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eingehende Aufträge auf Grund des § 82 der Bergverord-

nung sind der Bergbehörde einzureichen, soweit nicht nach § 83 der Bergverordnung die örtliche Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig ist.

Prüfung der Richtigkeit der Erhebung der Bergwerksabgaben.

§ 20.

Die Bergbehörde führt ein das ganze Schutzgebiet umfassendes Verzeichnis der Einnahmen der Bergverwaltung, in das sie auf Grund der Zahlkarten der Bezirkskassen und der Anzeigen der Hauptkasse die eingegangenen Beträge anschreibt.

Auf Grund dieses Verzeichnisses und der Register überwacht die Bergbehörde den Eingang der zu erhebenden Gefälle, prüft die Richtigkeit der erhobenen Beträge, veranlasst etwa erforderliche Berichtigungen u. s. w., während die Kalkulation sich im Laufe des Rechnungsjahres mit den betreffenden Einnahmezahlen nicht weiter befasst.

Jahreseinnahmen-Nachweisung über die erhobenen bergbaulichen Gefälle.

§ 21.

Am Schluss des Rechnungsjahres stellt die Bergbehörde eine summarische Bescheinigung über alle im Rechnungsjahr erhobenen Einnahmen der Bergverwaltung auf. Diese Jahresbescheinigung wird der Verwaltungsrechnung der Hauptkasse als Beleg beigefügt. Ihre Schlusssumme muss mit der Positionssumme im Jahresabschluss übereinstimmen.

Kassenanweisung des Vorstehers der Bergbehörde.

§ 22.

Der Vorsteher der Bergbehörde ist ermächtigt, wegen Vereinnahmung und Verrechnung von Gebühren und anderen Einnahmen der Bergverwaltung sowie wegen Rückzahlung derartiger Beträge gemäss G. A. III 34 die Gouvernements-Hauptkasse mit Anweisung zu versehen.

§ 23.

Diese Dienstanweisung tritt an Stelle der Dienstanweisung vom 13. Februar 1910 mit dem 1. April 1912 in Kraft; eine Wiedereinziehung der auf Grund der §§ 6 und 7 der Dienstanweisung vom 13. Februar 1910 zurückgezählten Schürffeldgebühren findet nicht statt.

Daressalam, den 5. Februar 1912.

Kaiserliche Bergbehörde.

H u m a n n.

Nr. 1232/12 IX.